

GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 41 des kantonalen Strassengesetz (SG) planen, bauen, betreiben und unterhalten die Gemeinden ihre Gemeindestrassen. Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung (Art. 67 SG). Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV 640 538a.) enthalten.

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Die Meldung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Urtenen-Schönbühl hat spätestens 8 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Dafür ist das offizielle Formular 5.0 "Benützung von öffentlichem Terrain" (inkl. Situationsplan) zu verwenden. Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist die Bauverwaltung umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten. Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) der Bauverwaltung begonnen werden.

.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung abzusprechen.

.3 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Sind Teile der Strasse (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand oder besteht Schadengefahr, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

.5 Dauer

Die Benützung des öffentlichen Grundes hat nicht länger als unbedingt notwendig zu erfolgen. Die Bauverwaltung kann die Dauer beschränken.

3. Technische Ausführung

.1 Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a).

. 2 Auffüllung mit Kiesmaterial

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit WandkiesII, in Schichten von 30 cm, eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Die Fundationsschicht wird mit 50 cm WandkiesI frostsicher ergänzt und stark verdichtet. Es werden keine Unterfüllungen akzeptiert.

.3 Instandstellung der Strassenoberfläche

Der Belag muss je 20 cm breiter mit Kompressor und Spaten oder mit Schneidrad nachgeschnitten werden. Der definitive Einbau der bituminösen Schicht muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des bestehenden Belages erfolgen. Einlegen eines Bitumenbandes nur wenn die angrenzende bestehende bituminöse Schicht mind. 3 cm beträgt. Ist dies nicht möglich, z.B. im Winter oder bei langer Baudauer, muss ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht ACT oder Kaltmischgut) eingebaut werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, wird dieser schmale Streifen ebenfalls ersetzt.

In speziellen Fällen kann die Bauverwaltung ein Zustandsprotokoll verlangen. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

.4 Randabschlüsse, Signalisationen, Leiteinrichtungen usw.

Randabschlüsse dürfen nicht unterfüllt werden. Diese müssen auf die entsprechend verdichtete Planie neu versetzt werden. Signalisationen und Leiteinrichtungen müssen, wie vor den Bauarbeiten, fachgerecht wiederhergestellt werden.

.5 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

4. Haftung, Garantiefrist

Der Gesuchssteller trägt gegenüber der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt nach dem Einbau der Verschleisschicht.

5. Gebühren

Aufwendungen für die Ausarbeitung von Bewilligungen für Grabenaufbrüche werden nach dem Gebühren-Reglement der Gemeinde Urtenen-Schönbühl verrechnet.